



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Waffenrecht und Tötungsdelinquenz“**

Dissertation vorgelegt von Sabine Noback

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp

Institut für Kriminologie

## **I. Einführung**

Das Waffenrecht ist ein in der Öffentlichkeit und in den Medien viel beachtetes Rechtsgebiet. Trotz mehrfacher Gesetzesänderungen, insbesondere in der jüngeren Vergangenheit, bleibt die Diskussion über eine Verschärfung des Waffenrechts bestehen. Die Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob ein strenges bzw. liberales Waffengesetz Auswirkungen auf die Tötungsdelinquenz hat. Eines der Hauptanliegen ist außerdem, aufzuzeigen, inwieweit weitere Verschärfungen des Waffengesetzes in Deutschland anhand der zur Verfügung stehenden Erkenntnisse zu rechtfertigen sind, oder ob Gesetzesänderungen, die - zumindest in der Vergangenheit - oftmals in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu katastrophalen Zwischenfällen erfolgten, möglicherweise kein geeignetes Mittel zur Reduktion von Schusswaffenkriminalität darstellen.

## **II. Theoretische Vorüberlegungen**

Zunächst werden die in der Literatur vertretenen Auffassungen und Forschungsergebnisse vorgestellt. Mit unterschiedlichen Begründungen vertreten die Verfechter waffenrechtlicher Verschärfungen die Theorie, dass durch ein restriktives Waffengesetz die Anzahl der sich in Privatbesitz befindlichen Schusswaffen verringert werde und sich dadurch die Zugriffsmöglichkeiten potentieller Straftäter auf solche Waffen reduziere. Dies führe in letzter Konsequenz dazu, dass die Tötungskriminalität insgesamt sinke. Andere hinterfragen die Notwendigkeit von Verschärfungen des Waffenrechts kritisch. Zur Begründung führen sie an, dass andere Faktoren als die bloße Verfügbarkeit einer Waffe entscheidend für die Entstehung von Kriminalität seien, dass das Waffengesetz nur den legalen Waffenbesitz regulieren könne, der für die Kriminalitätsraten nur von geringer Bedeutung sei, und dass Vollzugsmängel zur Wirkungslosigkeit waffengesetzlicher Regelungen führten. In den USA vertreten einige Autoren sogar die Auffassung, dass ein weniger strenges Waffenrecht zu einer Verbrechensreduktion führe, weil Delinquenten aus Sorge um eine mögliche Eigengefährdung von der Begehung einer Straftat Abstand nehmen könnten.

## **III. Internationaler Kriminalitätsvergleich**

Im nächsten Teil der Arbeit wird die Frage aufgeworfen, ob im Rahmen eines länderübergreifenden Vergleiches ein Zusammenhang zwischen Waffengesetz und Tötungsdelinquenz hergestellt werden kann. Es werden die waffenrechtlichen Regelungen in Deutschland, England und Wales, der Schweiz und den USA vorgestellt und miteinander verglichen. Danach erfolgt eine Auswertung der Häufigkeit von Tötungsdelikten anhand der jeweils zur Verfügung stehenden Kriminalstatistiken.

Der Vergleich der Waffengesetze in den ausgewählten Ländern zeigt, dass die Regelungen inhaltlich sehr unterschiedlich sind und auch in ihrer Strenge erheblich voneinander abweichen.

Das Waffenrecht in den USA muss als das mit Abstand liberalste Waffengesetz der Vergleichsstaaten bewertet werden. Bereits die Verankerung des Rechtes auf Waffenbesitz in der Verfassung weist dem Privatbesitz von Schusswaffen einen besonders hohen Stellenwert in der amerikanischen Gesellschaft zu. Die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten unterscheiden sich stark. In vielen Bundesstaaten ist eine Erwerbs- oder Besitzerlaubnis für Schusswaffen nicht erforderlich. Grundsätzlich muss auch kein Bedürfnis für den

Waffenbesitz nachgewiesen werden. Das offene und verdeckte Führen von Schusswaffen ist in den USA in fast allen Bundesstaaten erlaubt; in einigen Staaten ist hierfür nicht einmal eine Erlaubnis erforderlich. Aufbewahrungsvorschriften sind in den bundesstaatlichen Regelungen oft gar nicht vorhanden oder nur allgemein gehalten.

Auch das Waffengesetz in der Schweiz ist sehr liberal. Hier sorgt der wenig restriktive Umgang mit Militärwaffen für eine besonders hohe Anzahl an Schusswaffen in Privatbesitz. Die Voraussetzungen für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse sind niedrig. Es gilt ein abgeschwächtes Bedürfnisprinzip: Ein Grund für den Schusswaffenbesitz ist nur nachzuweisen, wenn die Waffe nicht zum Schießsport, zur Jagd oder für eine Waffensammlung verwendet werden soll. Die Vorschriften zur Aufbewahrung sind nicht näher konkretisiert; es besteht lediglich die Anforderung, die Waffe „vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen“.

Das Waffenrecht in Deutschland ist demgegenüber äußerst streng. Die Voraussetzungen für die Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen sind umfangreich und hoch. Neben der Feststellung der Zuverlässigkeit und Eignung des Antragstellers muss eine besondere Sachkunde nachgewiesen werden. Es gilt das Bedürfnisprinzip, d.h. nur wer einen triftigen Grund für den Waffenbesitz vorweisen kann, bekommt eine Erlaubnis. Auch die Regelungen zur sicheren Aufbewahrung sind detailliert und streng: Schusswaffen dürfen nur in dafür vorgesehenen Waffenschränken aufbewahrt werden und die Aufbewahrungssituation kann durch die Waffenbehörde im Rahmen verdachtsunabhängiger Kontrollen überprüft werden.

Strenger noch als das deutsche Waffengesetz ist das Waffengesetz in England und Wales. Durch den „Handgun Ban“ wurde der Besitz von Faustfeuerwaffen für Privatpersonen grundsätzlich verboten. Die Erteilung der Besitzerlaubnis erfolgt in einem aufwendigen Verfahren, wobei der Besuch eines Polizeibeamten beim Antragsteller zu Hause die Regel ist. Auch die Tatsache, dass jeder potentielle Waffenbesitzer zunächst zwei „Referees“ benennen muss, die sich für seine Vertrauenswürdigkeit verbürgen, zeigt, wie restriktiv die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse gehandhabt wird. Auch in England und Wales gilt darüber hinaus das Bedürfnisprinzip. Als Grund für den Erwerb einer Schusswaffe wird – im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland – die Verwendung der Waffe zur Selbst- oder Fremdverteidigung nicht anerkannt. Schließlich sind die Strafandrohungen beim Verstoß gegen waffenrechtliche Regelungen sehr hoch.

Nach einer Auswertung der in den Kriminalstatistiken der Vergleichsländer erfassten Daten spricht Vieles dafür, dass das Waffenrecht Einfluss auf die mit einer Schusswaffe begangenen Tötungsdelikte hat. Je strenger das Waffengesetz des jeweiligen Landes ist, desto geringer ist auch die Häufigkeit der Tötungsdelikte, bei denen eine Schusswaffe zum Einsatz kam. Klar zu erkennen ist außerdem, dass der prozentuale Anteil der mit einer Schusswaffe begangenen Tötungsdelikte an der Gesamtheit der Tötungsdelikte bei einem strengeren Waffenrecht sinkt. In den USA wurden bei ca. 2/3 der Tötungsdelikte eine Schusswaffe verwendet, in der Schweiz liegt dieser Wert noch bei ca. 1/5 aller Tötungsdelikte, während in Deutschland und England und Wales weniger als 10 % der Tötungsdelikte mit einer Schusswaffe begangen werden. Selbst unter Berücksichtigung der weiteren Faktoren und der unterschiedlichen Lebensbedingungen, die Einfluss auf die Tötungskriminalität nehmen können, liegt ein Einfluss des Waffengesetzes auf die Schusswaffenkriminalität nahe. Die in den USA signifikant erhöhte Rate der mit einer

Schusswaffe begangenen Tötungsdelikte ist nicht alleine mit den abweichenden Lebensbedingungen und der Mentalität in den Vereinigten Staaten von Amerika zu erklären. Auch die deutliche Abweichung in dieser Kategorie zwischen Deutschland und der Schweiz spricht für einen Zusammenhang. Die Lebensbedingungen und die äußeren Einflussfaktoren sind in den beiden Nachbarländern sehr ähnlich. Trotzdem ist die Rate der in der Schweiz mit einer Schusswaffe begangenen Tötungsdelikte auf 100.000 Einwohner doppelt so hoch wie in Deutschland.

Beim Vergleich der in den Jahren 2009 und 2010 begangenen vorsätzlichen und vollendeten Tötungsdelikten allerdings kommt man zu dem Ergebnis, dass eine erhöhte Schusswaffenverwendung bei Tötungsdelikten nicht auch zwangsläufig zu einer höheren Rate der Tötungsdelikte führt. Hier bleibt die Schweiz hinter der Tötungsrate in Deutschland und England zurück, die ein weitaus strengeres Waffengesetz haben. Es erscheint deshalb auch möglich, dass bei fehlendem Zugriff auf eine Schusswaffe auf andere Tatmittel ausgewichen wird. Es ist aber auch hier erkennbar, dass die Rate der vorsätzlichen und vollendeten Tötungsdelikte in den USA signifikant höher ist als in den Vergleichsländern.

#### **IV. Auswirkungen von Änderungen des Waffengesetzes**

Im nächsten Teil der Arbeit folgt eine Untersuchung der Auswirkungen waffenrechtlicher Gesetzesänderungen in Deutschland auf die Tötungskriminalität. Ausführlich dargestellt werden alle relevanten Änderungen seit der Neuregelung des Waffengesetzes im Jahr 1973. Der Einfluss auf die Anzahl der Tötungsdelikte wird dann anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik ermittelt.

##### **1. Neuregelungen und Änderungen des Waffengesetzes in den 1970er Jahren**

Seit dem Jahr 1968 bestand in der Bundesrepublik Deutschland zwar ein einheitliches Waffengesetz (BWaffG). Dieses bezog sich jedoch wegen der eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur auf die Herstellung und den Handel mit Waffen. Regelungen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung waren nicht enthalten, sondern wurden weiterhin auf Länderebene getroffen. Wegen des Anstiegs der mit Schusswaffen begangenen Straftaten kam es zu Bestrebungen, die Vorschriften über den Erwerb von Schusswaffen und Munition zu vereinheitlichen und zu verschärfen. Das erste insgesamt bundeseinheitliche Waffengesetz trat dann am 01. Januar 1973 in Kraft.

Durch die Neuregelungen des Waffengesetzes im Jahr 1973 wurden die bisherigen Regelungen erheblich verschärft. Insbesondere die Einführung der Waffenbesitzkarte als neuer Erlaubnisform führte zu erheblich verbesserten Kontrollmöglichkeiten der Waffenbehörden im Hinblick auf die um Umlauf befindlichen Schusswaffen. Auch die Definition und Konkretisierung waffenrechtlicher Grundbegriffe (z.B. Unzuverlässigkeit und Bedürfnis) hat den Bewertungsspielraum einzelner Behörden begrenzt und dadurch den Zugang zu Schusswaffen für Private erschwert.

Bereits im Jahr 1974 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Waffengesetzes im Bundestag ein. Ursprünglich sollte die Gesetzesänderung sich darauf beschränken, die verfassungsrechtlichen Zweifel an der Regelung zur grundsätzlichen Befristung von Waffenbesitzkarten zu beseitigen. Darüber hinaus sollten geringfügige redaktionelle Mängel behoben werden. Jedoch stellte sich bald heraus, dass

einige Regelungen hinsichtlich des Vollzugs des Waffengesetzes sowohl die zuständigen Behörden als auch die Bürger über das erforderliche Maß hinaus belasteten, ohne jedoch sicherheitsrelevante Auswirkungen zu zeigen. Im Vergleich zu den sehr strengen Vorgängerregelungen enthält das WaffG 1976 deshalb einige Erleichterungen. Die wohl einschneidendste Änderung brachte der teilweise Wegfall der Befristung von Waffenbesitzkarten. Hinzu kamen zahlreiche Erleichterungen für Sportschützen, Waffensammler und Waffensachverständige.

Im Nachgang zur Waffengesetzänderung im Jahr 1973 sind die Tötungsdelikte, bei welchen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, erheblich und nachhaltig gesunken. Insofern ist denkbar, dass die erhebliche Waffenrechtsverschärfung aus dem Jahr 1973, trotz der Erleichterungen, die die Änderung im Jahr 1976 mit sich brachte, Auswirkungen gezeigt hat. Allerdings blieb die Zahl der Straftaten gegen das Leben insgesamt im Betrachtungszeitraum nahezu gleich. Ein Einfluss der Gesetzesänderung auf die Anzahl der Tötungsdelikte insgesamt kann deshalb nicht angenommen werden.

## **2. Änderungen des Waffengesetzes ab dem Jahr 2003**

Eine grundlegende strukturelle Reformierung des Waffenrechts war bereits seit dem Jahr 1997 in Planung. Primäres Ziel des Gesetzgebungsverfahrens war es zunächst, die Regelungen des Waffengesetzes übersichtlicher und verständlicher zu gestalten und das Bedürfnisprinzip, welches eine Grundkonzeption des Waffenrechtes darstellt, zu konkretisieren. Während des Gesetzgebungsverfahrens kam es am Tag der Beschlussfassung des Bundestags, am 26. April 2002, zu einem Amoklauf am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt. Ein 19-jähriger ehemaliger Schüler tötete sechzehn ehemalige Mitschüler und Lehrer und anschließend sich selbst. Es kam daraufhin zu einer Überprüfung des Gesetzesentwurfes. Der Vermittlungsausschuss wurde einvernehmlich von Bundestag und Bundesrat einberufen und es wurden Änderungen an dem Entwurf vorgenommen. Einige verschärfte Regelungen wurden eingefügt; geplante Liberalisierungen wurden zurückgenommen. Das Gesetz in seiner endgültigen Fassung wurde dann vom Bundestag mit großer Mehrheit und vom Bundesrat einstimmig beschlossen. Am 01. April 2003 trat das neue Waffengesetz in Kraft.

Die Neuregelung des Waffengesetzes im Jahr 2003 enthielt erhebliche Verschärfungen im Vergleich zum WaffG 1976. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass das neue Waffengesetz explizit auf die öffentliche Sicherheit ausgerichtet war, dass also sicherheitspolitische Belange im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens besondere Berücksichtigung fanden. Die Neuregelung im Jahr 2003 brachte insbesondere erhöhte Erwerbs- und Besitzvoraussetzungen für Sportschützen sowie Jugendliche und junge Erwachsene mit sich. Die Altersgrenze für den Waffenbesitz durch Sportschützen wurde angehoben; es wurde ein Kontingent für den Erwerb von Langwaffen eingeführt. Neu war auch die medizinisch-psychologische Untersuchung, der sich Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis unterziehen müssen.

Im Jahr 2007 erfuhr das Waffengesetz erneut eine - diesmal aber nur geringfügige - Änderung. Anlass waren wiederholte Messerstechereien auf der Hamburger Reeperbahn und an anderen sog „Schwerpunktregionen“. Durch das Gesetz zur Änderung des

Waffengesetzes vom 09. November 2007 wurde eine Ermächtigung der Landesregierungen zur Errichtung „waffenfreier Zonen“ eingeführt. Das Führen von Waffen kann danach auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten werden, auf denen wiederholt Gewalttaten begangen wurden und an denen auch in der Zukunft mit Straftaten zu rechnen ist.

Im Jahr 2008 bestand Regelungsbedarf im Bereich der Umsetzung von Anforderungen aus dem internationalen Bereich. Die Bundesrepublik Deutschland hatte am 03. September 2002 das sog. VN-Schusswaffenprotokoll gezeichnet, welches in innerstaatliches Recht umgesetzt werden sollte. Hinzu kamen Änderungen des supranationalen Rechts im Bereich der Markierung und Nachverfolgung illegaler Kleinwaffen, die ebenfalls in Bundesrecht umgesetzt werden sollten.

Die Änderung des Waffengesetzes im Jahr 2008 muss als Verschärfung der vorangegangenen Vorschriften verstanden werden. Das Verbot des Führens von Anscheinswaffen, welches seit dem Jahr 2003 gesetzlich nicht mehr vorgesehen war, hat hier besondere Bedeutung. Aber auch die umfassenden Kennzeichnungs- und Mitteilungspflichten, die aus dem völkerrechtlichen Bereich stammen, stellen wesentlich höhere Anforderungen an Waffenbesitzer und Waffenhändler.

Am 11. März 2009 kam es erneut zu einem Amoklauf an einer deutschen Schule. Ein 17-jähriger Realschüler tötete in Winnenden in Baden-Württemberg fünfzehn Menschen, darunter neun Schüler und drei Lehrerinnen. Auf der Flucht erschoss er drei Passanten und schließlich tötete er nach einem Schusswechsel mit der Polizei sich selbst. Die bei der Tat verwendete Waffe gehörte dem Vater des Amokschützen, der diese als Sportschütze legal besaß. Er bewahrte diese Schusswaffe jedoch nicht in dem vorgeschriebenen Waffenschrank, sondern in einem Schrank im Schlafzimmer auf. Sein Sohn konnte sich deshalb problemlos Zugriff zu der Waffe verschaffen. In Bundestag und Bundesrat kam es zu kontroversen Diskussionen über die aus dem Amoklauf zu ziehenden Konsequenzen und die Auswirkungen auf das Waffengesetz. Es wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, mit der die Regierungskoalition die geplanten Gesetzesänderungen erarbeitete und im Mai 2009 vorstellte.

Im Hinblick auf die Waffengesetzänderung im Jahr 2009 besteht Einigkeit darüber, dass es sich um eine erneute Verschärfung handelt. Hervorzuheben ist insbesondere die sehr strenge Ausgestaltung der Aufbewahrungsvorschriften. Die verstärkte Kontrolle der sicheren Aufbewahrung stand im Zentrum der Gesetzesänderung im Jahr 2009. In diesem Bereich wurden neue Regelungen eingefügt und bereits bestehende Vorschriften verschärft. Die Nachweispflichten der Waffenbesitzer wurden verstärkt, es wurden verdachtsunabhängige Kontrollen durch die Waffenbehörden und der Straftatbestand der vorschriftswidrigen Aufbewahrung eingeführt.

Insgesamt ist nach der Gesetzesänderung im Jahr 2003 ein erheblicher Abwärtstrend bei den Tötungsdelikten zu verzeichnen, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde. Bei Betrachtung der prozentualen Anteile der Fälle, in welchen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, wird sichtbar, dass ein kontinuierlicher Rückgang im Vergleich zur Gesamtheit der Tötungsdelikte zu verzeichnen ist. Diese Abwärtsentwicklung wurde durch die Waffenrechtsänderungen in den Jahren 2003, 2008 und 2009 zwar nicht beschleunigt, setzte sich aber fort. Im Jahr 2010 wurde der niedrigste Stand in der Fallgruppe der Tötungsdelikte, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, erreicht. Aber auch die

Anzahl der Tötungsdelikte ist insgesamt im Betrachtungszeitraum zurückgegangen. Anders als nach der Waffenrechtsänderung im Jahr 1973 hat sich nicht bloß die Anzahl der Tötungsdelikte, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, reduziert, sondern auch die Anzahl der Tötungsdelikte insgesamt. Denkbar ist deshalb, dass die Waffenrechtsänderungen in den Jahren 2003, 2008 und 2009 einen Einfluss auf die Tötungskriminalität hatten und zu ihrer Reduktion geführt haben. Bei Berücksichtigung der Vielzahl der Faktoren, die zu Tötungskriminalität führen, und da im Bereich der Tötungskriminalität vergleichsweise geringe Fallzahlen zu verzeichnen sind, kann dies aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit belegt werden.

## **V. Sonderfall: School-Shootings**

Im darauffolgenden Kapitel erfolgt ein Exkurs zum Thema Schul-Amokläufe bzw. sog. „School-Shootings“. Diese spielen bei einer Untersuchung über Tötungskriminalität und Schusswaffen trotz des seltenen Auftretens deshalb eine wichtige Rolle, weil sie durch besonders schwere Tatfolgen gekennzeichnet sind und dadurch besondere mediale Aufmerksamkeit gewinnen.

Die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen dem Waffengesetz und den begangenen School-Shootings besteht, kann aufgrund der geringen Fallzahlen nicht beantwortet werden. Ein Argument dafür könnte die Tatsache sein, dass aufgrund der Tatplanung als Massentötung eine Ausweichmöglichkeit auf andere Waffen als Schusswaffen aus Sicht des Täters nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass die Täter regelmäßig nicht auf illegale Schusswaffen zugreifen können, weil die illegalen Märkte für Jugendliche abgeschottet und nur schwer zugänglich sind. Für einen direkten Zusammenhang spricht auch, dass die Vielzahl der School-Shootings in den USA stattfand, in denen Schusswaffen für Privatpersonen leicht zugänglich sind. Schul-Amokläufe traten zuerst in den USA auf und bis heute finden dort die meisten School-Shootings weltweit statt. Dem kann man allerdings entgegenhalten, dass es sich vorwiegend um ein kulturspezifisches westliches Phänomen handelt, das in anderen Ländern, in denen sich ebenso viele Waffen im Umlauf befinden, nicht oder nicht in demselben Ausmaß verübt wird.

## **VI. Fazit**

Im Rahmen dieser Arbeit konnte gezeigt werden, dass ein enger Zusammenhang zwischen dem Waffenrecht und solchen Tötungsdelikten, bei denen eine Schusswaffe verwendet wird, besteht. Zu diesem Ergebnis haben sowohl der internationale Kriminalitätsvergleich als auch die Untersuchung über die Auswirkungen von Waffenrechtsänderungen in Deutschland geführt. Beim internationalen Kriminalitätsvergleich konnte festgestellt werden, dass in den Vergleichsländern mit einem strengeren Waffengesetz die Häufigkeit der Tötungsdelikte, bei denen eine Schusswaffe zum Einsatz kam, niedriger war als in den Ländern mit einem liberalen Waffengesetz. Zudem sank der prozentuale Anteil der mit einer Schusswaffe begangenen Tötungsdelikte an der Gesamtheit der Tötungsdelikte bei einem strengeren Waffenrecht. Bei der Untersuchung der Auswirkungen von Waffenrechtsänderungen konnte im Betrachtungszeitraum ein erheblicher und weitgehend kontinuierlicher Abwärtstrend bei den Tötungsdelikten, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, festgestellt werden. Ein solcher konnte auch im Hinblick auf den prozentualen Anteil der Fälle, in welchen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, an der Gesamtheit der Tötungsdelikte verzeichnet werden.

Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass Schusswaffen bei Schulamokläufen eine besondere Rolle spielen. Auch wenn es sich bei den sog. School-Shootings um ein seltenes Phänomen handelt, so dürfen sie wegen der besonders schweren Tatfolgen nicht unberücksichtigt bleiben. Zwar kann wegen der geringen Fallzahlen ein statistischer Zusammenhang zur Waffengesetzgebung nicht hergestellt werden, jedoch wird deutlich, dass die in Deutschland begangenen Schulamokläufe ohne unmittelbare Zugriffsmöglichkeiten der Täter auf Schusswaffen nicht oder nicht in der erfolgten Form möglich gewesen wären.

Es liegt nahe, dass die Waffenrechtsänderungen in Deutschland – zumindest für den Zeitraum nach 2003 – zu einem Rückgang der Tötungsdelikte geführt haben. Allerdings lässt sich anhand dieser Erkenntnis nicht auf einen grundsätzlichen Einfluss von Verschärfungen des Waffenrechts auf Straftaten gegen das Leben schließen. Im Nachgang zur Neuregelung des Waffenrechts im Jahr 1973 kam es bei einem Rückgang der Tötungsdelikte, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, zu gleichbleibenden Fallzahlen bei der Gesamtheit aller Tötungsdelikte. Außerdem ist denkbar, dass ein immer noch schärferes Waffenrecht ab einem bestimmten Stand der Tötungskriminalität keine spürbaren Auswirkungen mehr produzieren kann. Dafür könnte die Rate der Tötungskriminalität in England und Wales sprechen, die trotz eines sehr strengen Waffenrechtes unter einen bestimmten Stand nicht absinkt.

Ob ein strengeres Waffenrecht grundsätzlich zu weniger Tötungsdelikten führt, muss offen bleiben. Die Informationslage im Bereich der Waffenkriminalität ist zu dürftig, um eine entsprechende Aussage treffen zu können. Die Kriminalstatistiken enthalten für den Bereich der Schusswaffenkriminalität bei Tötungsdelikten nur sehr wenige Informationen. Die deutsche PKS beispielsweise lässt nur eine Unterteilung zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Straftaten gegen das Leben zu. Aussagen darüber, ob bei der Tat legale oder illegale Waffen verwendet wurden, welche Art von Schusswaffe (z.B. Faustfeuerwaffe, Langwaffe) zum Einsatz kam oder über die Umstände der Tat (z.B. Beziehung zwischen Täter und Opfer) sind nicht enthalten. Der Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität, den das BKA erstellt, schlüsselt zwar auf, wie viele legale und illegale Schusswaffen bei Straftaten verwendet wurden. Er ist jedoch nicht öffentlich zugänglich; seine Ergebnisse werden in einer pressefreien Kurzfassung veröffentlicht, die wenig Aufschluss gibt. Hinzu kommt, dass eine Einstufung als legale Tatwaffe in diesem Bericht nur dann vorgenommen wird, wenn die Waffe bei der Tatbegehung durch den zugelassenen Besitzer selbst verwendet wird; wenn die Waffe aber durch einen Unberechtigten entwendet und bei einer Straftat benutzt wird, gilt sie als illegal. Die Fälle, in denen beispielsweise ein Familienmitglied unberechtigterweise auf die Waffe zugreift, fallen damit unter den illegalen Waffenbesitz.

Schwierigkeiten bereitet außerdem die Tatsache, dass nicht bekannt ist, wie viele Schusswaffen sich in Deutschland im Umlauf befinden. Die Schätzungen über den Bestand an angemeldeten legalen und illegalen Waffen gehen weit auseinander. Dies liegt u.a. daran, dass die Schusswaffen in der Vergangenheit bei ca. 560 bis 580 Regionalbehörden registriert wurden und eine Zusammenführung der Daten erst seit dem 01. Januar 2013 erfolgt. Zumindest in diesem Punkt wird in der Zukunft eine deutliche Verbesserung der Informationslage zu erwarten sein, da mit der Einführung des nationalen Waffenregisters

nicht nur die Anzahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse, sondern auch der Erlaubnisgrund sowie auch der Bedürfnisgrund (z.B. Sportschütze, Jäger, Waffensammler) erfasst wird.

Durch detailliertere Erfassungsmodalitäten in den Kriminalstatistiken könnten deutlich bessere Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen Waffenrecht und Tötungsdelinquenz gewonnen werden. Damit könnte auch die Frage, ob weitere Verschärfungen des Waffenrechtes in Deutschland sinnvoll wären, beantwortet werden.